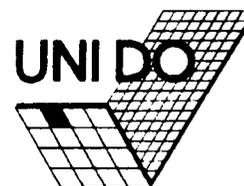


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



HRZ

Nr. 17/98

Dortmund, 09.10.1998

Rechenzentrum

Eing. 09. Okt. 1998

Inhalt:

Nichtamtlicher Teil:

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Logistik an der Universität Dortmund vom 06. April 1998

Seite 1 - 22

Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften (Ingenieurinformatik) an der Universität Dortmund vom 16. Juni 1997 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 4/98 vom 13.03.1998)

Seite 23

Amtlicher Teil:

Studienordnung für den Diplomprüfungsgang Chemie an der Universität Dortmund vom 14. September 1998

Seite 24 - 37

**Diplomprüfungsordnung
für den
Studiengang Logistik
an der
Universität Dortmund
Vom 06. April 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW S. 213) hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. DIPLOMVORPRÜFUNG

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. DIPLOMPRÜFUNG

- § 17 Zulassung
- § 18 Leistungsnachweise zur Diplomprüfung
- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 20 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 25 Freiversuch
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 27 Zeugnis
- § 28 Diplomurkunde

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Logistik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und die Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und den Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät Maschinenbau den Diplomgrad "Diplom-Logistikerin" bzw. "Diplom-Logistiker", abgekürzt "Dipl.-Logist."

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. Für berufspraktische Tätigkeiten gemäß Absatz 4 gilt § 84 Abs. 3 UG.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. das Grundstudium, das vier Semester umfasst und mit der Diplomvorprüfung abschließt,
 2. das Hauptstudium, das einschließlich der Studienarbeiten und der Diplomarbeit fünf Semester umfaßt und mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der Gesamtstudienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 175 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 18 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann, und dass Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

- (4) Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit beträgt insgesamt 26 Wochen. Bis zur Anmeldung für die letzte Prüfung der Diplomvorprüfung müssen 13 Wochen des Praktikums anerkannt sein. Vor der Ausgabe der Diplomarbeit muss das vollständige Praktikum anerkannt sein. Zuständig für die Anerkennung ist das Praktikantenamt der Fakultät Maschinenbau an der Universität Dortmund. Das Nähere regelt die von der Fakultät Maschinenbau herausgegebene Praktikantenordnung "Logistik".

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die studienbegleitende Diplomvorprüfung besteht aus neun Fachprüfungen, die studienbegleitende Diplomprüfung aus zehn Fachprüfungen, und der Diplomarbeit. Fachprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß § 11 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungsfach in Form einer Klausurarbeit von maximal vier Stunden Dauer oder einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer.
- (3) Weitere Prüfungselemente sind insgesamt sieben Leistungsnachweise, vier im Vordiplom und drei im Hauptdiplom. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine als Zulassungsvoraussetzung für das Vor- oder Hauptdiplom geforderte individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung).
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung und die vorläufige Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen müssen jeweils mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 17) beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Dortmund erfolgen. Die Fristen für die Einreichung des Antrages und der Meldung gemäß Satz 1 werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang beim Zentralen Prüfungsamt bekanntgegeben. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.
- (4) Die Meldungen zu den jeweiligen Prüfungen werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Ausgabe- und Abgabzeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Die Prüfungstermine werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Prüfungstermine sind mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang beim Zentralen Prüfungsamt bekanntzugeben. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

- (6) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (7) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Im übrigen gelten die Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs (§ 91 Abs. 3 S.2 UG).
- (8) Studierenden ist nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung auszustellen, die die entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen können abgelegt werden, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 4 widerrufen worden ist.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Maschinenbau einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt, wobei mindestens eine Professorin oder ein Professor aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ernannt werden soll. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes. Die Geschäftsführung für den Prüfungsausschuss übernimmt das Zentrale Prüfungsamt der Universität Dortmund.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Als Beisitzerin oder als Beisitzer, die vom zuständigen Lehrstuhl / Fachgebiet benannt werden, darf an der Prüfung nur mitwirken, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang beim Zentralen Prüfungsamt bekanntgegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden als Praktikum anerkannt.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Maschinenbau erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomvorprüfung

§ 9 Zulassung

- (1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Logistik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist,

- (2) Zur letzten Prüfung für die Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens 13 Wochen des Praktikums anerkannt bekommen und die folgenden Leistungsnachweise erfolgreich erbracht hat:

Betriebliches Rechnungswesen	(1 Leistungsnachweis),
Statistik	(1 Leistungsnachweis),
Werkstofftechnik	(1 Leistungsnachweis),
Allgemeines Wahlpflichtfach aus dem Wahlpflichtkatalog nach § 19(3)	(1 Leistungsnachweis).

- (3) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, sofern die Unterlagen dem Zentralen Prüfungsamt nicht bereits vorgelegen haben:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. die Immatrikulationsbescheinigung und
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Logistik, Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Fachhochschule oder einer Universität nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

- (5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 6 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Logistik, Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Fachhochschule oder an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 3) verloren hat.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, und dass sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplomvorprüfung besteht aus den Fachprüfungen in folgenden Prüfungsfächern:

Betriebswirtschaftslehre (8V+6Ü)	1 Fachprüfung
Volkswirtschaftslehre (5V+3Ü)	1 Fachprüfung
Recht (4V+2Ü)	1 Fachprüfung
Mathematik (8V+4Ü)	1 Fachprüfung
Physik (3V+2Ü)	1 Fachprüfung
Grundlagen der Datenverarbeitung (4V+3Ü)	1 Fachprüfung
Maschinenelemente (6V+2Ü)	1 Fachprüfung
Mechanik (3V+3Ü)	1 Fachprüfung
Elektrotechnik (4V+1Ü+1P)	1 Fachprüfung
- (3) Die Fachprüfung **Betriebswirtschaftslehre** besteht aus einer vierstündigen Klausur nach dem vierten Semester.

Die Fachprüfung **Volkswirtschaftslehre** besteht aus einer dreistündigen Klausur nach dem dritten Semester.

Die Fachprüfung **Recht** besteht aus einer zweistündigen Klausur nach dem vierten Semester.

Die Fachprüfung **Mathematik** besteht aus einer dreistündigen Klausur nach dem zweiten Semester.

Die Fachprüfung **Physik** besteht aus einer zweistündigen Klausur nach dem ersten Semester.

Die Fachprüfung **Grundlagen der Datenverarbeitung** besteht aus einer zweistündigen Klausur nach dem dritten Semester.

Die Fachprüfung **Mechanik** besteht aus einer dreistündigen Klausur nach dem vierten Semester.

Die Fachprüfung **Elektrotechnik** besteht aus einer dreistündigen Klausur nach dem zweiten Semester.

Die Fachprüfung **Maschinenelemente** besteht aus einer vierstündigen Klausur nach dem dritten Semester.

- (4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (5) Die gesamte Diplomvorprüfung soll vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (6) Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

§ 12 Klausurarbeiten

- (1) Eine Klausurarbeit dauert maximal vier Stunden. In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres bzw. seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Alle Klausurarbeiten werden zunächst mit Punkten bewertet. Die dem Fach zugeordnete maximale Punktzahl ist gleich dem zehnfachen der in § 11 Abs.2 angegebenen Semesterwochenstundenzahl des betreffenden Faches (Vorlesungen, Übungen und Praktika). Die jeweilige Klausur ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens 40% der maximalen Punktzahl beurteilt wurde.
- (3) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Bewertung einer Klausur wird den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen durch Aushang beim Zentralen Prüfungsamt und beim prüfenden Lehrstuhl/Fachgebiet mitgeteilt. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festsetzen.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfern als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer (bzw. die anderen Prüferinnen oder Prüfer) zu hören.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung

- (1) Die Punktbewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 40% der Fachpunkte erreicht wurden. Der Punktebereich zwischen 40% und 100% der Fachpunkte wird in zehn Intervalle unterteilt, denen die folgenden Fachnoten und Bezeichnungen im Zeugnis zugeordnet werden:

ab 94%	1,0 = sehr gut,
ab 88%	1,3 = sehr gut,
ab 82%	1,7 = gut,
ab 76%	2,0 = gut,
ab 70%	2,3 = gut,
ab 64%	2,7 = befriedigend,
ab 58%	3,0 = befriedigend,
ab 52%	3,3 = befriedigend,

ab 46% 3,7 = ausreichend,

ab 40% 4,0 = ausreichend,

unter 40% 5,0 = nicht ausreichend;

dabei bedeutet:

sehr gut = eine hervorragende Leistung;

gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.
- (4) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus der insgesamt in den neun Fachprüfungen erreichten Punktzahl im Vergleich mit der maximal möglichen Punktzahl, die sich aus der Summe der maximal möglichen Punkte für alle Prüfungen ergibt. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet

ab 88% sehr gut,

ab 70% gut,

ab 52% befriedigend,

ab 40% ausreichend.

Für die Gesamtnote in Ziffern gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.

§ 15

Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich bei der zweiten Wiederholungsprüfung vor einer Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" gemäß § 14 Abs. 1 einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend" (4,0), die bei der Berechnung der Gesamtnote mit 40% der maximalen

Punktzahl des Faches berücksichtigt wird, oder die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.

- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen und die mündliche Ergänzungsprüfung abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenem Fachprüfung abgelegt werden.
- (4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenem Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten, die Noten der Teilprüfungen und die Gesamtnote in Ziffern und in Worten enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

- (1) Zu den Prüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 6) bestanden hat;

2. die Diplomvorprüfung im Studiengang Logistik oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 3. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Logistik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist;
 4. einen englischen Sprachtest absolviert hat, der einer Punktzahl von mindestens 550 Punkten nach TOEFL (Test of English as a Foreign Language) entspricht.
- (2) Die Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden wenn
1. eine berufspraktische Ausbildung von 26 Wochen nach näherer Bestimmung der Praktikantenordnung Logistik anerkannt wurde;
 2. die folgenden Leistungsnachweise erfolgreich (mindestens ausreichend) erbracht wurden:
 - Logistisches Versuchsfeld;
 - Studienarbeit;
 - Projektseminar (Gruppenarbeit mit Seminarvortrag).
- (3) Zur Prüfung im Vertiefungsfach I kann nur zugelassen werden, wer die Teilnahme am Logistischen Planspiel nachweist.
- (4) In dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen der Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 19 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 23 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.
- (5) Zu maximal zwei Prüfungen der Diplomprüfung kann auf Antrag unter Vorbehalt des endgültigen Bestehens der Diplomvorprüfung einmal zugelassen werden, wer lediglich eine Fachprüfung gem. § 11 noch nicht bestanden hat.

§ 18

Leistungsnachweise zur Diplomprüfung

- (1) Die Leistungsnachweise
- Logistisches Versuchsfeld
 - Studienarbeit
 - Projektseminar (Gruppenarbeit mit Seminarvortrag)
- und der Nachweis über die regelmäßige und aktive Teilnahme am Logistischen Planspiel sollen in der Fakultät Maschinenbau oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Dortmund erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Ausgabe der Themen für die Studienarbeit und die Teilnahme am Logistischen Versuchsfeld setzen die erfolgreich abgeschlossene Diplomvorprüfung voraus.
- (3) Die Aufgabenstellungen für die Studienarbeiten sind auf einen Bearbeitungsumfang von in der Regel jeweils 200 Stunden abzustimmen. Wenn eine Studienarbeit nicht innerhalb von 39 Wochen abgeschlossen ist, verfällt das Thema, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat die längere Bearbeitungszeit nicht zu verantworten.

- (4) Studienarbeiten werden in der Regel von den an der Fakultät Maschinenbau tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgegeben. Bei der Betreuung können Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät Maschinenbau mitwirken.
- (5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass Studienarbeiten auch außerhalb der Fakultät Maschinenbau durchgeführt werden. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät Maschinenbau muss dann bei Betreuung und Bewertung verantwortlich beteiligt werden.
- (6) Studienarbeiten werden von der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer beurteilt, die oder der sie ausgegeben hat. Bei der Gruppenarbeit müssen die Anteile der einzelnen Bearbeiterinnen und Bearbeiter an der gemeinsamen Arbeit nach objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und getrennt bewertbar sein.
- (7) Das "Logistische Versuchsfeld" als Laborpraktikum im Umfang von 2 SWS wird von den Lehrstühlen und Fachgebieten als spezielle Lehrveranstaltung angeboten.
- (8) Die Leistungsnachweise sind gemäß § 14 Absatz 1 zu benoten.

§ 19

Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus zehn Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen bestehen aus den Klausurarbeiten und den mündlichen Prüfungen, soweit sie gemäß Absatz 4 vorgeschrieben sind.
- (2) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

Pflichtfächer (insgesamt 37 SWS)

- Analytische Methoden der Logistik (4V + 2Ü)
- Verkehrssysteme (4V + 2Ü)
- Materialflußtechnik (7V + 4Ü)
- Technische Betriebsführung für Logistiker (4V + 2Ü)
- Betriebswirtschaftliche Logistik (4V + 4Ü)

Wahlpflichtfächer (insgesamt 34 SWS)

Technische Logistik (2V + 2Ü + 2P)

- Automatisierungs- und Robotertechnik I+II
oder
- Automatisierung in Transport-, Umschlag und Lagerprozessen I+II
oder
- Entsorgungstechnik und Kreislaufwirtschaft

Vertiefungsfach I (3V + 4 Oberseminar)

- Planung Logistischer Systeme I+II
oder
- Verpackungslogistik I+II
oder
- Materialflußsysteme I+II

Vertiefungsfach II (2V + 2Ü + 2P)

- Qualitäts- und Umweltmanagement I+II
oder
- Distributions- und Handelslogistik I+II
oder
- Technische Betriebsführung IIa + IIb

Vertiefungsfach III (3V + 3Ü + 2P)

- Fertigungstechnik I+II
oder
- Verkehrswesen I+II
oder
- Informatik I+II

Allgemeines Wahlpflichtfach (3 SWS)

aus der Liste in Absatz (3).

- (3) Allgemeine Wahlpflichtfächer sind eine Auswahl aus den Fächern

- Arbeitspsychologie
- Ergonomie
- Fremdsprache außer Englisch
- Informatik
- Numerische Mathematik
- Organisationspsychologie
- Patentwesen und gewerblicher Rechtsschutz
- Statistik
- Soziologie
- Integrierte Produktgestaltung.

Das gewählte Fach darf nicht bereits im Pflichtprüfungsteil enthalten sein. Die Liste kann vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten bzw. Fachbereichen aktualisiert und ergänzt werden.

- (4) Die Fachprüfung **Analytische Methoden der Logistik** besteht aus einer zweistündigen Klausur nach dem 6. Semester.

Die Fachprüfung **Verkehrssysteme** besteht aus einer dreistündigen Klausur nach dem 6. Semester.

Die Fachprüfung **Materialflußtechnik** besteht aus einer Klausur nach dem 7. Semester.

Die Fachprüfung **Technische Betriebsführung für Logistiker** besteht aus einer dreistündigen Klausur nach dem 5. Semester.

Die Fachprüfung **Betriebswirtschaftliche Logistik** besteht aus einer dreistündigen Klausur nach dem 7. Semester.

Die Fachprüfungen des Wahlpflichtbereiches bestehen aus einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers entsprechend §4 Abs. 2 der DPO und finden nach Abschluss der entsprechenden Lehrveranstaltungen statt.

- (5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Teilgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (6) Die gesamten Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen vor Beginn des neunten Fachsemesters abgeschlossen sein.

§ 20

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 21

Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie soll einen Umfang von 120 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Die Diplomarbeit wird von einer gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer ausgegeben und betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät Maschinenbau oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät Maschinenbau oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät muß dann bei Betreuung und Bewertung verantwortlich beteiligt werden. Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Die Anfertigung einer externen, praxisorientierten Diplomarbeit wird ausdrücklich befürwortet und entsprechend der Möglichkeiten gefördert.

- (3) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist bis zu vier Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Bei der Gruppenarbeit müssen die Anteile der einzelnen Bearbeiterinnen und Bearbeiter an der gemeinsamen Arbeit nach objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und getrennt bewertbar sein.

§ 23

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten, wobei jeweils maximal 150 Punkte zu vergeben sind. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Punkte der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 50 Punkte beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 50 Punkte, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Punktbewertungen gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens 60 Punkte erzielt werden. Für die Notengebung gilt § 14 Abs. 1
- (3) Das Bewertungsverfahren darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird aus der insgesamt erreichten Punktzahl in Relation zu der maximal möglichen Punktzahl gebildet. Im übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 14 Abs. 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und in der Gesamtnote über 90% der maximal möglichen Punkte erreicht wurden.

§ 25

Freiversuch

- (1) Legt die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Grundstudiums oder des Hauptstudiums ab und besteht sie bzw. er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines nicht entschuldigtem Fernbleibens oder aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Fachsemester im Sinne dieser Regelung sind die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolvierten Fachstudiensemester im Diplomstudiengang Logistik. Die fortlaufende Zählung der Fachsemester wird durch die Inanspruchnahme von Urlaubssemestern nicht unterbrochen.
- (3) Bei der Berechnung der in Absatz 1 und 2 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (4) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (5) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während

dieser Zeit als gewahltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemaen Organen der Universitat tatig war.

- (6) Wer eine Fachprufung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absatzen 1 bis 6 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prufung an derselben Universitat einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nachsten Prufungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprufung eine bessere Fachnote, so wird diese Fachnote der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprufung zugrunde gelegt.

§ 26

Wiederholung der Diplomprufung

- (1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen konnen die Fachprufungen der Diplomprufung zweimal wiederholt werden. Dabei bleibt der Freiversuch unberucksichtigt.
- (2) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Ruckgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulassig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Diplomarbeit von dieser Moglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (3) § 15 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 27

Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprufung bestanden, erhalt sie bzw. er uber die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthalt

die Bezeichnung der Facher und die Fachnoten gem. § 14 Abs. 1 in Ziffern und Worten,
das Thema und die Note der Diplomarbeit,
die Gesamtnote der Diplomprufung,

sowie

die Bezeichnung und die Note „Logistisches Versuchsfeld“,
das Thema und die Note der Studienarbeit und
das Thema und die Note des Projektseminars.

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prufung in den Zusatzfachern und die bis zum Abschluss der Diplomprufung benotigte Fachstudiendauer und gegebenenfalls die Zahl der Urlaubssemester aufgenommen.

- (2) Das Zeugnis tragt das Datum des Tages, an dem die letzte Prufungsleistung erbracht worden ist, und das Dienstsiegel der Fakultat Maschinenbau. Im ubrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 28 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 1 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Maschinenbau versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 1998 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Amtsblatt des Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates Maschinenbau vom 4. März 1998 und des Senats der Universität Dortmund vom 26. März 1998.

Dortmund, den 06. April 1998

Der Rektor
der Universität Dortmund
In Vertretung

Universitätsprofessor
Dr. Klaus Weinert

Berichtigung
der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem
Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften (Ingenieurinformatik) an der Universität Dortmund
vom 16. Juni 1997 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund
Nr. 4/98 vom 13.03.1998)

Die o. a. Diplomprüfungsordnung wird wie folgt berichtigt:

In § 17 Abs.3 Ziff. 2 wird das Wort „vierstündigen“ durch das Wort „dreistündigen“ ersetzt.

**Studienordnung
für den Diplomstudiengang Chemie
an der Universität Dortmund
Vom 14. September 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 85 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 532 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Funktion der Studienordnung
- § 2 Voraussetzungen für das Studium
- § 3 Beginn des Studiums
- § 4 Regelstudienzeit, Ziel und Umfang des Studiums
- § 5 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Erwerb von Credits
- § 6 Zulassungsverfahren zu einzelnen Lehrveranstaltungen

II. Grundstudium

- § 7 Aufbau des Grundstudiums
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen des Grundstudiums
- § 9 Die Diplom-Vorprüfung

III. Hauptstudium

- § 10 Gliederung und Aufbau des Hauptstudiums
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums
- § 12 Die Diplomprüfung
- § 13 Diplomarbeit
- § 14 Freiversuche

IV. Schlussbestimmungen

- § 15 Studienpläne und kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
- § 16 Studienberatung
- § 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Studienplan für das Grundstudium; Überblick über das Hauptstudium

I. Allgemeines

§ 1

Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen sowie die Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der Diplomprüfungsordnung (DPO) bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Der Wahlbereich des Studiums, der die Beschäftigung mit Fächern, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen darstellt, wird in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studierenden gestellt. Für den Wahlbereich des Studiums wird den Studierenden ein Umfang von 20 Semesterwochenstunden (SWS) empfohlen, wie dies auch in § 3 Abs. 2 der DPO angegeben ist.

§ 2

Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird in der Regel durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. Näheres regeln §§ 65 und 66 UG.
- (2) Englisch ist die internationale Fachsprache des Chemikers: Daher sind Grundkenntnisse dieser Sprache auch für das Grundstudium unerlässlich. Im Hauptstudium können Vorlesungen auch in englischer Sprache angeboten werden, so dass in diesem Stadium die Englischkenntnisse zu vertiefen sind.

§ 3

Beginn des Studiums

Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Regelstudienzeit, Umfang und Ziel des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit neun Semester. Der Studienumfang beträgt insgesamt 220 Semesterwochenstunden¹. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfaßt 200 Semesterwochenstunden. Für den Wahlbereich stehen 20 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass der Studierende im Rahmen dieser Prüfungs-

¹ Es handelt sich hierbei um "Nettozeiten", d.h. um in Semesterwochenstunden umgerechnete Präsenzzeiten ohne Rüstzeiten (= Zeitaufwand für Auf- und Abbau der Versuchsanordnungen und für anschl. Reinigungsarbeiten).

ordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung der Lehrinhalte und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen (Wahlbereich). Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

(1) Im Studiengang Chemie werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten; die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Vorlesungsankündigungen angegeben:

Vorlesung (V): In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, methodische Kenntnisse sowie Überblicke über Forschungsergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt.

Übung (Ü): In Übungen wird vorlesungsbegleitend der vermittelte Stoff an Beispielen geübt und vertieft. Von den Studierenden werden unter Anleitung zwecks Vertiefung der Kenntnisse Lösungen von Aufgaben oder Teilaufgaben erarbeitet.

Praktikum (P): Praktika dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten durch Bearbeitung experimenteller Aufgaben. Zu den Inhalten gehören die theoretischen Grundlagen, die Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten.

Exkursion (Ex): Exkursionen dienen der Vertiefung des Lehrstoffes durch Kennenlernen der industriellen Praxis.

Seminar (S): In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen in systematischem Zusammenhang behandelt, neue Erkenntnisse erarbeitet und aktuelle Probleme und Ergebnisse diskutiert und beurteilt.

Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten: Die Anleitung führt im Rahmen der Diplomarbeit in eine wissenschaftliche Tätigkeit ein.

(2) Im Angebot der Lehrveranstaltungen wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen unterschieden. Dabei bedeuten:

Pflichtlehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung und der Diplomprüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums vorgeschrieben sind.

PV	=	Pflichtvorlesung
PÜ	=	Pflichtübung
PP	=	Pflichtpraktikum
PS	=	Pflichtseminar

Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studienordnung und der Diplomprüfungsordnung in einem bestimmten Mindestumfang auszuwählen sind.

- VV = Vertiefungsvorlesung
 VÜ = Vertiefungsübung
 VP = Vertiefungspraktikum
 VS = Vertiefungsseminar

Erwerb von Credits:

Credits können erworben durch:

- Klausuren
- mündliche Prüfungen
- testierte Praktikumsleistungen
- Vorträge auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen
- schriftliche Hausarbeiten

Diese Erbringungsformen werden nachfolgend zusammenfassend als "Prüfungen" bzw. "Prüfungsleistungen" bezeichnet.

§ 6

Zulassungsverfahren zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Bei den Praktika ist die Teilnehmerzahl aus organisatorischen und aus Sicherheitsgründen begrenzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des jeweiligen Lehrenden der Dekan oder ein von ihm beauftragter Lehrender den Zugang (§ 81 Abs. 3 UG). Dabei sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- 1: Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Chemie (Diplom) an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen sind.
- 2: Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Chemie (Diplom) an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen sind.
- 3: Studierende, die für diese Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 70 Abs. 1 UG zugelassen sind.
- 4: Andere Studierende der Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.

Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, wird durch das Los entschieden. Der Fachbereich stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl insgesamt kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht. Der Fachbereich kann gemäß § 81 UG für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen beschränken,

wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang Chemie (Diplom) eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

II. Grundstudium

§ 7

Aufbau des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium hat einen Umfang von 105 SWS. Im Grundstudium wird das Basiswissen vermittelt, das erforderlich ist, um das Hauptstudium erfolgreich absolvieren zu können. Es soll nach dem vierten Semester abgeschlossen sein. Alle im Studienplan aufgeführten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind Pflichtveranstaltungen.

(2) Das Grundstudium gliedert sich wie folgt:

- Studienbeginn WS

Prüfungsfach	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Grundlagen der Chemie	6PV, 3PÜ, 10PP			
Anorganische Chemie		3PV, 2PÜ, 14PP		
Organische Chemie		2PV	3PV, 2PÜ, 14PP	
Physikalische Chemie			2PV, 3PÜ	3PV, 3PÜ, 8PP
Technische Chemie				2PV, 1PÜ
Biologische Chemie				3PV
Mathematik	3PV, 1PÜ	3PV, 1PÜ		
Physik	3PV, 2PÜ	3PV, 2PÜ, 3PP		
Summe SWS	28	33	24	20

- Studienbeginn SS

Prüfungsfach	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Grundlagen der Chemie	5PV, 2PÜ, 10PP	4PV, 2PÜ		
Anorganische Chemie	3 PV, 2PÜ	14PP		
Organische Chemie			2PV	3PV, 2PÜ, 14PP
Physikalische Chemie		2PV, 3PÜ	3PV, 3PÜ, 8PP	
Technische Chemie			2PV, 1PÜ	
Biologische Chemie				3PV
Mathematik		3PV, 1PÜ	3PV, 1PÜ	
Physik		3PV, 2PÜ	3PV, 2PÜ, 3PP	
Summe SWS	22	34	31	22

§ 8**Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen des Grundstudiums**

(1) Vor Beginn der Praktika des Grundstudiums werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die sicherheitstechnischen Grundlagen zu den Praktikumsversuchen belehrt. Ein Praktikum darf erst aufgenommen werden, nachdem die Teilnehmerin oder der Teilnehmer schriftlich bestätigt haben, dass sie bzw. er die Belehrung verstanden haben und sie bei der Durchführung des Praktikums beachten werden. Ist aufgrund des Verhaltens oder mangelhafter Vorbereitung einer Praktikumssteilnehmerin oder eines Praktikumssteilnehmers eine erhebliche Gefährdung von Personen oder Praktikumssteilnehmern nicht auszuschließen, so ist diese Teilnehmerin oder dieser Teilnehmer von der Durchführung des Versuchs auszuschließen.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum Grundlagen der Chemie ist Voraussetzung für die Zulassung zu den nachfolgenden Praktika.

(3) Das Physik-Praktikum (Blockpraktikum in vorlesungsfreier Zeit) kann erst begonnen werden, wenn die Studierenden eine der Teilprüfungen in Physik erfolgreich bestanden und an der anderen Teilprüfung teilgenommen haben.

§ 9**Die Diplom-Vorprüfung**

(1) Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Die einzelnen Fachprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Die empfohlene Reihenfolge der Fachprüfungen ist im Studienplan angegeben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung beinhaltet den Erwerb von insgesamt 120 Credits in den folgenden Prüfungsfächern:

- Grundlagen der Chemie (21 Credits)
- Anorganische Chemie (20 Credits)
- Organische Chemie (24 Credits)
- Physikalische Chemie (26 Credits)
- Technische Chemie (5 Credits)
- Biologische Chemie (5 Credits)
- Physik (11 Credits)
- Mathematik (8 Credits)

(3) Die Fachprüfungen finden in folgender Form statt:

Prüfungsfach	1. Semester (WS oder SS)	2. Semester (SS oder WS)	3. Semester (WS)	4. Semester (SS)
Grundlagen der Chemie	3 Klausuren* (10 Cr) Praktikum** (11 Cr)			
Anorganische Chemie		2 Klausuren* (5 Cr) Praktikum** (15 Cr)		
Organische Chemie		2 Klausuren* (2 Cr)	2 Klausuren* (7 Cr) Praktikum ** (15 Cr)	
Physikalische Chemie			2 Klausuren* (8 Cr)	2 Klausuren* (8 Cr) Praktikum ** (10 Cr)
Technische Chemie				1 Klausur* (5 Cr)
Biologische Chemie				1 Klausur* (5 Cr)
Mathematik	2 Klausuren* (4 Cr)	2 Klausuren* (4 Cr)		
Physik	1 Klausur* (5 Cr)	1 Klausur* (4 Cr) Praktikum** (2 Cr)		
Credits/Sem.	30	32	30	28

* Wird die notwendige Gesamtpunktzahl (bei mehreren Klausuren als Punktsumme über 2 bzw. 3 Klausuren) nicht erreicht, so wird vor Beginn des darauffolgenden Semesters eine Nachklausur oder ersatzweise eine mündliche Prüfung bei einer Professorin oder einem Professor angeboten. Diese umfasst den gesamten Stoff des vorangegangenen Semesters im jeweiligen Prüfungsfach.

** Credits werden erteilt, wenn für das jeweilige Praktikum ein Nachweis vorgelegt wird. Die Voraussetzungen hierfür sind wie folgt:

- Grundlagen der Chemie: Benotung der praktischen Leistungen und Abschlusskolloquium bei zwei Professorinnen oder Professoren und/oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten
- Anorganische Chemie: Benotung der praktischen Leistungen und Abschlusskolloquium bei einer Professorin oder einem Professor bzw. Privatdozentin oder Privatdozenten
- Organische Chemie: Benotung der praktischen Leistungen und Abschlusskolloquium bei einer Professorin oder einem Professor bzw. Privatdozentin oder Privatdozenten
- Physikalische Chemie: Benotung der praktischen Leistungen und Abschlusskolloquium bei einer Professorin oder einem Professor bzw. Privatdozentin oder Privatdozenten
- Physik: Benotung der praktischen Leistungen und Abschlusskolloquium bei einer Professorin oder einem Professor

(4) Die Prüfer werden gemäß § 7 Abs. (1) der DPO vom Diplomprüfungsausschuss bestellt.

II. Hauptstudium

§ 10

Gliederung und Aufbau des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium hat einen Umfang von 114 SWS, davon 20 SWS im Wahlbereich (ggf. können Veranstaltungen des Wahlbereichs bereits zum Ende des Grundstudiums absolviert werden). Das Hauptstudium soll nach dem achten Semester abgeschlossen werden. Es vermittelt fachspezifische Inhalte und Fragestellungen der Chemie und ermöglicht den Studierenden, sich individuell den Neigungen entsprechend auf den zukünftigen Beruf vorzubereiten.

(2) Jeder Studierende muss den Nachweis der Sachkunde gemäß § 5 der Chemikalienverbotverordnung erwerben. Hierzu dienen die Vorlesungen über Rechtskunde und Toxikologie (jeweils 1 SWS).

(3) Während des Hauptstudiums können die Studierenden entweder die Vertiefung in den Grundlagenfächern (siehe Abs. 6) oder einen Studienschwerpunkt (siehe Abs. 7 bis 9) wählen, um hierdurch das Studium entsprechend ihrer Neigungen zu vertiefen.

(4) Studienschwerpunkte sind z.Zt.:

- Biowissenschaften (siehe Abs. 7)
- Materialwissenschaften (siehe Abs. 8)
- Chemische Technologie (siehe Abs. 9)

(5) Im Hauptstudium gibt es einen Basisteil (40 SWS, 50 Credits) für alle Studierenden, bestehend aus den folgenden Prüfungsgebieten:

Anorganische Chemie (AC) (12 SWS)	2PV/PÜ; 2VV; 8PP	15 Credits
Organische Chemie (OC) (12 SWS)	4PV/PÜ; 8PP	15 Credits
Physikalische Chemie (PC) (12 SWS)	6VV/VÜ; 6PP	15 Credits
Methoden der instrumentellen Analytik (4 SWS)	3PV; 1PÜ	5 Credits

(6) Wird die Vertiefung in den Grundlagenfächern (54 SWS) gewählt, sind außerdem 70 Credits wie folgt zu erwerben:

Technische Chemie (12 SWS)	5PV/PÜ; 7PP	15 Credits
Biochemie (12 SWS)	4PV/PÜ; 8PP	15 Credits
Vertiefungsveranstaltungen (10 SWS)	10VV/VÜ/VS *	16 Credits
Forschungspraktika (2 x 10 SWS)	20VP **	24 Credits

* aus 3 verschiedenen Prüfungsfächern; davon 4 SWS im Fach der Diplomarbeit und jeweils 3 SWS in 2 der 3 Prüfungsfächer AC, OC, PC.

** mindestens 1 Forschungspraktikum aus AC, OC oder PC

(7) Wird der Schwerpunkt Biowissenschaften (54 SWS) gewählt, sind außerdem in diesem Schwerpunkt 70 Credits zu erwerben. Die Veranstaltungen im Schwerpunkt Biowissenschaften setzen sich wie folgt zusammen:

Grundlagen Biochemie	9PV	12 Credits
Biochemische Arbeitsmethoden	3PV/PÜ	3 Credits
Grundpraktikum	12PP	15 Credits
Vertiefungsveranstaltungen	10VV/VÜ/VS*	16 Credits
Forschungspraktika (2 x 10 SWS)	20VP *	24 Credits

* aus unterschiedlichen Bereichen (z. B. Biochemie; biophysikalische Chemie; Biotechnologie; Bioanorganische Chemie etc.).

(8) Wird der Schwerpunkt Materialwissenschaften (54 SWS) gewählt, sind außerdem in diesem Schwerpunkt 70 Credits zu erwerben.

Die Veranstaltungen im Schwerpunkt Materialwissenschaften setzen sich wie folgt zusammen:

Grundlagen der Werkstoffkunde	5PV/PÜ	7 Credits
Grundlagenpraktikum	6PP	9 Credits
Strukturchemische Arbeitsmethoden/Strukturchemie	4PV/PÜ	6 Credits
	3VV/VÜ	4 Credits
Strukturchemisches Praktikum	10 PP	12 Credits
Phys. und chem. Eigenschaften der kondensierten Materie	8VV/VÜ/VS*	10 Credits
Materialwissenschaftliche Vertiefungsveranstaltungen	8VV/VÜ/VS*	10 Credits
Forschungspraktikum	10VP	12 Credits

* aus unterschiedlichen Themenbereichen

(9) Wird der Schwerpunkt Chemische Technologie (54 SWS) gewählt, sind außerdem in diesem Schwerpunkt 70 Credits zu erwerben.

Die Veranstaltungen im Schwerpunkt Chemische Technologie setzen sich wie folgt zusammen:

Bereich Industrielle Chemie	19PV/PÜ	26 Credits
Bereich Verfahrenstechnik	13PV/PÜ	18 Credits
Praktikum Technische Chemie	8PP	9 Credits
Vertiefungspraktikum Chemietechnik	8VP	9 Credits
Vertiefungsveranstaltungen	6VV/VÜ/VS	8 Credits

Außerdem ist ein Industriepraktikum zu absolvieren (8-wöchig, unbenotet, in der vorlesungsfreien Zeit; siehe hierzu Praktikumsordnung Chemietechnik).

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums

(1) Zur Teilnahme an den dem Hauptstudium zugeordneten Lehrveranstaltungen wird nur zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Chemie oder eine gemäß § 7 DPO als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat.

(2) Wird die Vertiefung in den Grundlagenfächern gewählt, so können Forschungspraktika eines Faches (Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Technische Chemie, Biochemie) in der Regel erst nach Abschluss des entsprechenden Pflichtpraktikums in dem jeweiligen Fach absolviert werden.

(3) Wird ein Schwerpunkt gewählt, ergeben sich innerhalb des Schwerpunktes folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- a) Schwerpunkt Biowissenschaften: Forschungspraktika können erst nach erfolgreichem Abschluss des Grundpraktikums und der Veranstaltung „Biochemische Arbeitsmethoden“ begonnen werden.
- b) Schwerpunkt Materialwissenschaften: Das Strukturchemische Praktikum kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Pflichtteils der Veranstaltungen zu „Strukturchemische Arbeitsmethoden/Strukturchemie“ begonnen werden. Das Forschungspraktikum kann erst nach erfolgreichem Abschluss der beiden anderen Praktika begonnen werden.
- c) Schwerpunkt Chemische Technologie: Keine. Es wird jedoch empfohlen, die Vorlesungen Anlagentechnik und Sicherheitstechnik, die beiden Praktika sowie die Vertiefungen möglichst an das Ende zu legen und die anderen Vorlesungen/ Übungen vorzuziehen.

§ 12

Die Diplomprüfung

(1) Das Hauptstudium wird durch die Diplomprüfung abgeschlossen. Die einzelnen Fachprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Credits für Praktika werden erteilt, wenn für das jeweilige Praktikum ein Nachweis vorgelegt wird. Die Voraussetzungen hierfür sind wie folgt: Benotung der praktischen Leistungen und Abschlusskolloquium bei einer Professorin oder einem Professor bzw. Privatdozentin oder Privatdozenten. Die Art der Fachprüfungen zu Vorlesungen und Übungen können Klausuren oder mündliche Prüfungen sein. In Seminaren sind auch Vorträge auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen oder schriftliche Hausarbeiten möglich. Die Prüfungsform wird in der Veranstaltungsankündigung festgelegt. Wird bei Klausuren die notwendige Punktzahl nicht erreicht, so wird vor Beginn des darauffolgenden Semesters eine Nachprüfung angeboten. Diese umfasst den gesamten Stoff des vorangegangenen Semesters im jeweiligen Prüfungsfach. Die Form der Nachprüfung (Klausur oder ersatzweise mündliche Prüfung) wird bei der Terminankündigung bekannt gegeben.

(2) Im Hauptstudium werden Veranstaltungen (Vorlesungen/ Übungen) angeboten, die für Prüfungen zusammengefasst werden müssen. Die zur Orientierung der Studenten notwendige Kennzeichnung der Veranstaltungen erfolgt im kommentierten Veranstaltungsverzeichnis sowie in den dazugehörigen Aushängen für das jeweilige Semester (§15 (2)).

(3) Die Fachprüfungen finden wie folgt statt:

a) Basisteil für alle Studierende:

Prüfungsfach	Anzahl der Credits	Prüfungen
Anorganische Chemie	5	2
Anorganisch Chemisches Praktikum	10	1
Organische Chemie	5	2
Organisch Chemisches Praktikum	10	1
Physikalische Chemie	8	2
Physikalisch Chemisches Praktikum	7	1
Instrumentelle Analytik	5	1

b) Studierende mit Vertiefung der Grundlagenfächer:

Prüfungsfach	Anzahl der Credits	Prüfungen
Technische Chemie	6	1
Technisch Chemisches Praktikum	9	1
Biochemie	5	1
Biochemisches Praktikum	10	1
Wahlpflichtbereich:		
Fach der Diplomarbeit	6	1
weitere Vertiefungsveranstaltungen	10	2
2 Forschungspraktika	24	2

c) Schwerpunkt Biowissenschaften

Prüfungsfach	Anzahl der Credits	Prüfungen
Biochemie I	4	1
Biochemie II	4	1
Biochemie III	4	1
Biochemische Arbeitsmethoden	3	1
Grundpraktikum	15	1
Vertiefungsveranstaltungen	16	3
2 Forschungspraktika	24	2

d) Schwerpunkt Materialwissenschaften:

Prüfungsfach	Anzahl der Credits	Prüfungen
Grundlagen der Werkstoffkunde	7	1
Grundlagenpraktikum	9	1
Strukturchemische Arbeitsmethoden/Strukturchemie	6	1
	4	1
Strukturchemisches Praktikum	12	1
Phys. und chem. Eigenschaften der kondensierten Materie	10	2
Materialwissenschaftliche Vertiefungsveranstaltungen	10	2
Forschungspraktikum	12	1

e) Schwerpunkt Chemische Technologie:

Prüfungsfach	Anzahl der Credits	Prüfungen
Industrielle Chemie:	26	
a) Industrielle AC/OC	8	1
b) Polymere/Werkstoffe	6	1
c) Prozesskunde/Katalyse	8	} 1
d) Reaktionstechnik	4	
Verfahrenstechnik:	27	
a) Anlagentechnik/Sicherheitstechnik	7	1
b) Grundlagen der Verfahrenstechnik I	4	1
c) Grundlagen der Verfahrenstechnik II/ Bioverfahrenstechnik	7	1
Praktikum Technische Chemie	9	1
Vertiefungspraktikum Chemietechnik	9	1
Vertiefungsbereich	8	2

(4) Die Prüfer werden gemäß § 7 Abs. (1) der DPO vom Diplomprüfungsausschuß bestellt.

**§ 13
Diplomarbeit**

Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Bearbeitungszeit für eine Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Diplomarbeit soll 125 Seiten nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.

**§ 14
Freiversuche**

(1) Vor Beginn der ersten Prüfung zum Erwerb von Credits kann die zur Diplomprüfung zugelassene Kandidatin oder der zur Diplomprüfung zugelassene Kandidat nach ununterbrochenem Studium und innerhalb der Regelstudienzeit Freiversuche geltend machen. Diese Regelung gilt nicht für Praktika, die nur beim Nichtbestehen wiederholt werden können.

(2) Bei Geltendmachung eines Freiversuchs kann die Kandidatin oder der Kandidat an einer Wiederholungsprüfung auch dann teilnehmen, wenn die erste Prüfung "ausreichend" (4.0 bzw. E) oder besser bewertet worden ist. Gewertet wird in diesem Falle die bessere der beiden Noten.

(3) Im ersten Semester des Hauptstudiums kann die Kandidatin oder der Kandidat bis zu drei Freiversuche, im zweiten Semester des Hauptstudiums bis zu zwei Freiversuche und im dritten Semester des Hauptstudiums einen Freiversuch geltend machen. Hierbei gilt die Wiederholungsprüfung als dem Semester zugehörig, in dem die entsprechende Veranstaltung lag.

(4) Die näheren Einzelheiten regelt § 24 DPO.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15

Studienpläne und kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

(1) Auf der Grundlage dieser Studienordnung sind Studienpläne für das Grundstudium aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Sie bezeichnen Art und Umfang der Lehrveranstaltungen. Die Studienpläne geben die empfohlene zeitliche Reihenfolge der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und der Ablegung der Prüfungen im Grundstudium an. Für das Hauptstudium ist ein Studienplan beigelegt, der eine Übersicht über die Gliederung und den Umfang der verschiedenen Bereiche gibt.

(2) Aufgrund dieser Studienordnung erstellt der Fachbereich Chemie ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis für jedes Fachsemester, um eine ordnungsgemäße zeitliche Verteilung der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sicherzustellen.

§ 16

Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung für das Studium des Studienganges Chemie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die oder den vom Fachbereich Chemie benannten Fachstudienberater. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studienganggestaltung, der Studientechniken und der Wahl des Schwerpunktes, sowie in Fragen der Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb der Universität Dortmund erbracht wurden; näheres regelt § 7 DPO. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studium, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei Wahl der Diplomarbeit und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund, sie erstreckt sich dabei auch auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus; sie umfasst eine Beratung ausländischer Studierender, eine Beratung behinderter Studierender und bei studienbedingten, persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

§ 17

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht. Sie gilt für die Studierenden des Studienganges Chemie, die ihr Studium im Wintersemester 1998/99 oder später aufgenommen haben oder den

Wechsel zu der ab Wintersemester 1998/99 gültigen Diplomprüfungsordnung verbindlich vollzogen haben (hierzu siehe §30 DPO).

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 08.06.1998 und des Senats der Universität Dortmund vom 20.08.1998.

Dortmund, 14. September 1998

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein